



Beirat der Barmherzige Brüder gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH Reichenbach für das gemeinschaftliche Wohnen

Satzung

§ 1 Grundlagen

In der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) wird im Teil 3 – Mitwirkung und Teilhabe – im Abschnitt 1 – Allgemeines – unter § 18 Abs. 4 auf die Möglichkeit hingewiesen, im gemeinschaftlichen Wohnen für Menschen mit Behinderung zusätzlich zur Bewohnervertretung einen Beirat aus gesetzlichen Vertretern zu bilden. Der Beirat kann in der Einrichtung eine zusätzliche und wichtige Form der Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter darstellen. Aufgabe des Beirates ist, die Einrichtungsleitung und die Bewohnervertretung bei ihrer Arbeit zu beraten und durch Vorschläge und Stellungnahmen zu unterstützen. Über die Einsetzung und Bildung eines Beirates bestimmt die Einrichtungsleitung.

Die gesetzlichen Vertreter sind häufig Angehörige der Bewohnerinnen und Bewohner. Im Leben eines jeden Menschen spielt die Herkunftsfamilie eine wichtige Rolle. Mit dem Einzug in die Einrichtung sollen die familiären Bindungen in die Herkunftsfamilie nicht abbrechen. Die Einrichtung möchte die familiären Bindungen unterstützen, damit sie auch weiterhin Bestand haben. Die selbständige und selbstbestimmte Entwicklung zu einem eigenen Lebensweg der erwachsenen Bewohnerinnen und Bewohner soll dadurch nicht behindert werden. In unserer Zusammenarbeit mit Eltern, Angehörigen und Betreuern ist uns eine vertrauensvolle, gegenseitig unterstützende, beratende und informative Arbeitsweise sehr wichtig.

Bei der Bildung eines Beirates aus gesetzlichen Vertretern (Eltern, Angehörige, Betreuer) ist zwischen der Einrichtungsleitung der Barmherzige Brüder gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH, Standort Reichenbach und den gesetzlichen Vertretern (Beirat) eine Satzung festzulegen. In der Satzung wird einerseits die Verfahrensweise zur Bildung eines Beirates geregelt und andererseits die Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates sowie die Zusammenarbeit mit der Einrichtungsleitung geregelt.

Eine Mitwirkung von gesetzlichen Vertretern in Form eines Beirates kann rechtlich in Einrichtungen des gemeinschaftlichen Wohnens nicht eingefordert werden. Die Selbständigkeit der Einrichtung Barmherzige Brüder gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH Reichenbach und die ihr obliegenden Aufgaben werden durch die Bildung des Beirates nicht berührt.

Der Beirat hat gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Wohngruppen keine Weisungsbefugnis. Die Organisations- und Ablaufverantwortung ist Aufgabe der Einrichtungsleitung und der zuständigen Mitarbeiter.

Der Beirat arbeitet mit der Geschäftsführung oder von ihr bestimmten Personen zum Wohl aller Bewohner*innen vertrauensvoll zusammen.

Soweit die Bewohnervertretung ihre Aufgaben im Sinne der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte (PfleWoqG: Artikel 9 sowie Abschnitte 4 der Verordnung zur Ausführung) wahrnimmt, bleibt die Tätigkeit des Beirats nachrangig.

Die Bewohnervertretung kann sich vom Beirat auf Wunsch unterstützen und beraten lassen.

§ 2 Aufgaben des Beirats

- Der Beirat arbeitet mit der Geschäftsführung zum Wohl aller Bewohner*innen vertrauensvoll zusammen und bildet das Bindeglied zwischen den Bewohner*innen, den gesetzlichen Betreuer*innen, Eltern und Angehörigen sowie der Geschäftsführung bzw. Mitarbeitenden der Einrichtung.
- Der Beirat kann Vorschläge zum Betrieb der Wohneinrichtung gegenüber der Geschäftsführung zum Wohle der Bewohner*innen einbringen und diese unterstützen.
- Wünsche, Anregungen und Beschwerden von Bewohner*innen, Eltern, Angehörigen und Betreuern entgegennehmen und erforderlichenfalls bei der Geschäftsführung durch Vorschläge, Vermittlung oder Verhandlung auf ihre Erledigung hinwirken.
- Beratung und Information der Eltern, Angehörigen und Betreuer in Angelegenheiten der Wohneinrichtung.
- Interessen und Anliegen einzelner Bewohner*innen gegenüber der Geschäftsführung bzw. Mitarbeitenden vertreten, wenn der Bewohner es wünscht. Gerade bei Menschen mit schwerer Behinderung ist auch der mutmaßliche Wille zu beachten.
- Unterstützung der Geschäftsführung bei ihren Aufgaben und Beteiligung bei Aktivitäten der Einrichtung. Die Unterstützung erfolgt auf freiwilliger Basis. Beispiele hierzu wären: Ausrichtung von Festen, Durchführung von Freizeitmaßnahmen, Erwachsenenbildung, Erschließung inklusiver Freizeitangebote, usw.
- Unterstützung und Beratung der Bewohnervertretung, sofern dies von der Bewohnervertretung gewünscht wird.
- Informiert in geeigneter Weise die Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Vertreter mindestens einmal innerhalb von zwei Kalenderjahren mit einem Tätigkeitsbericht.
- Der Beirat hat die Aufgabe, vor Ablauf der Amtszeit einen Wahlausschuss zu bestimmen und die Wahl des Beirates der gesetzlichen Vertreter zu organisieren und zu unterstützen.

§ 3 Aufgaben der Barmherzige Brüder gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH Reichenbach.

- Der Beirat der Barmherzigen Brüder Reichenbach wird in seiner Tätigkeit durch die Geschäftsführung oder einer von ihr beauftragten Person im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unterstützt.
- Zur Durchführung von Sitzungen stellt die Einrichtung einen geeigneten Raum zur Verfügung.
- Die Erstattung von Fahrt- und Sachkosten ist nicht vorgesehen, außer sie werden im Voraus mit der Geschäftsführung vereinbart.

- Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Beirat durch die Geschäftsführung der Einrichtung ausreichend über wichtige Angelegenheiten der Einrichtung informiert und wird nach Möglichkeit auch fachlich beraten.
- Anträge oder Beschwerden des Beirats werden von der Geschäftsführung der Einrichtung in angemessener Frist bearbeitet und beschieden.

§ 4 Anzahl der Beiratsmitglieder

Der Beirat der Einrichtung der Barmherzigen Brüder Reichenbach besteht aus 11 gewählten Mitgliedern. In der Einrichtung leben Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Lebensphasen. Um die Interessen der verschiedenen Bereiche vertreten zu können, sollten Beiratsmitglieder aus den jeweiligen Bereichen im Beirat vertreten sein.

Die Mitglieder des Beirats setzen sich wie folgt zusammen:

- Wohnheim 1: 3 Mitglieder
- Wohnheim 2: 4 Mitglieder
- Wohnhäuser Bernhardswald (Kreuther Straße) und Regensburg: 1 Mitglied
- Wohnhäuser Walderbach und Waldmünchen 1 Mitglied
- Externe Beschäftigte der Förderstätten: 1 Mitglied mit Gaststatus (ohne Stimmrecht)
- Externe Beschäftigte der Werkstätte: 1 Mitglied mit Gaststatus (ohne Stimmrecht)

Damit alle Standorte im Beirat vertreten sind, kann zusätzlich aus den Wohnhäusern Bernhardswald (Kreuther Straße) / Regensburg und Walderbach / Waldmünchen jeweils 1 Mitglied mit Gaststatus (ohne Stimmrecht) durch den Beirat berufen werden.

§ 5 Amtszeit des Beirates für das gemeinschaftliche Wohnen

Die Amtszeit des Beirates beträgt 4 (vier) Jahre ab dem Tag der Konstituierung des Beirates (siehe § 18).

§ 6 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Beirat erlischt durch:

- Ablauf der Amtszeit
- Niederlegung des Mandates auf schriftlichen Antrag
- Ausscheiden des von ihm/ihr vertretenen Menschen mit Behinderung aus der Einrichtung
- Begründung eines Mitarbeiterverhältnisses in der Einrichtung

§ 8 Nachrücken der Ersatzmitglieder

Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Ersatzmitglieder rücken in der Reihenfolge der auf sie anfallenden Stimmen aus den jeweiligen Bereichen (siehe §4) bei der Beiratswahl nach.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse

Der Beirat hält mindestens eine Sitzung im Kalenderjahr, bei Bedarf weitere, auf Einladung des Vorsitzenden ab.

Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Beirates oder der Geschäftsführung der Barmherzigen Brüder Reichenbach hat der/die Vorsitzende eine Sitzung einzuberufen und den Sachverhalt, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

Die Einladung hat rechtzeitig und unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Geschäftsführung oder ein Vertreter der Einrichtung ist über den Zeitpunkt der Sitzung rechtzeitig zu verständigen und grundsätzlich berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen.

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Die Mitglieder mit Gaststatus haben kein Stimmrecht.

§ 10 Sitzungsniederschrift

Über jede Sitzung des Beirates ist ein Protokoll anzufertigen, das den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit mit der sie gefasst sind enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Die Mitglieder des Beirates haben über die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Angelegenheiten und Sachverhalte gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

§ 12 Neuwahlen

Der Beirat für das gemeinschaftliche Wohnen ist neu zu wählen wenn:

- die Gesamtzahl der ursprünglich gewählten Mitglieder um mehr als die Hälfte der vorgesehenen Zahl (siehe § 4) gesunken ist
- der Beirat mit der Mehrheit der Mitglieder seinen Rücktritt erklärt
- die Amtszeit von 4 Jahren abläuft

§ 13 Bestellung des Wahlausschusses

Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit bestellt der Beirat zwei Wahlberechtigte und im Einvernehmen mit der Geschäftsführung einen/e Mitarbeiter/in der Einrichtung zur Durchführung der Wahl als Wahlausschuss.

§ 14 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind die gesetzlichen Betreuer und Personen mit schriftlicher Vollmacht, die am Wahltag einen bei den Barmherzigen Brüdern Reichenbach lebenden Bewohner vertreten und guten Kontakt zu diesem pflegen. Für die Beiratssitze mit Gaststatus können gesetzliche Betreuer externer Beschäftigter der Werkstätte und Förderstätte wählen bzw. gewählt werden.

Für jeden in der Einrichtung der Barmherzigen Brüder Reichenbach lebenden Bewohner*in erhält nur ein(e) gesetzliche(r) Betreuer/-in oder eine Person mit schriftlicher Vollmacht eine Stimme. Sind zwei gleichberechtigte gesetzliche Betreuer oder Personen mit Vollmacht bestellt, kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden.

Nicht wählbar und nicht wahlberechtigt sind Angehörige die gleichzeitig Mitarbeiter der Barmherzige Brüder gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH Reichenbach sind.

§ 15 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Die Wahl wird vom Beirat in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung der Barmherzigen Brüder Reichenbach vorbereitet.

Wahlberechtigte können kandidieren oder Wahlvorschläge einreichen.

Der bestellte Wahlausschuss hat unverzüglich

- die Wahlvorschläge sowie die schriftliche Zustimmung des Vorgeschlagenen zur Annahme der Wahl einzuholen
- eine Liste der Kandidaten aufzustellen
- den Zeitpunkt der Briefwahl zu bestimmen
- die Liste, sowie die Modalitäten der Wahl bekanntzugeben
- den Rücklauf der Wahlunterlagen zu überwachen
- die Stimmen auszuzählen
- das Wahlergebnis in einer Niederschrift festzuhalten
- das Wahlergebnis in geeigneter Weise den Gewählten, Wahlberechtigten und der Geschäftsführung der Barmherzigen Brüder Reichenbach bekanntzugeben

Die Information der Einrichtung übernimmt die Geschäftsführung.

Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Geschäftsführung der Barmherzigen Brüder Reichenbach unterstützt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl im erforderlichen Maße, personell und sachlich.

Sie erteilt dem Wahlausschuss die erforderlichen Auskünfte unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen.

Die notwendigen Kosten der Wahl übernimmt die Einrichtung.

§ 16 Wahlverfahren

Der Beirat wird per Briefwahl in geheimer Wahl gewählt. Jeder Wahlberechtigte im gemeinschaftlichen Wohnen hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder im jeweiligen Bereich Wohnen zu wählen sind.

Jeder gesetzliche Betreuer externer Beschäftigter in der Werkstätte hat jeweils eine Stimme auf der Kandidatenliste der Werkstätte und der Förderstätte zu vergeben.

Für jeden Kandidaten kann grundsätzlich nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 17 Einwendungen gegen die Wahl

Mindestens drei Wahlberechtigte oder die Geschäftsführung der Barmherzigen Brüder Reichenbach können binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses an, Einwendungen gegen die Wahl geltend machen. Eine Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn sich durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert.

Über die Einwendungen entscheidet der Wahlausschuss.

§ 18 Konstituierung des Beirates

Der Wahlausschuss bzw. ein Vertreter des Wahlausschusses lädt baldmöglichst den neuen Beirat zur konstituierenden Sitzung ein. Er führt die Wahl der/des Vorsitzenden und seines Stellvertreters durch.

Das Sitzungsprotokoll wird von einem Mitglied des Wahlausschusses geführt.

Die/der neue Vorsitzende übernimmt die Leitung der Sitzung. Ab diesem Zeitpunkt erlischt das Amt des Wahlausschusses. Mit diesem Tage beginnt die Amtszeit des neuen Beirates.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung des Beirates bei der Barmherzige Brüder gemeinnützige Behindertenhilfe GmbH Reichenbach für das gemeinschaftliche Wohnen tritt am 20.02.2020 in Kraft.

Reichenbach, den 10.07.2020


Vorsitzende(r) des
Angehörigenbeirates


Geschäftsführer


Bereichsleitung
Wohnangebote